

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechtsbeziehung zwischen der B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG und dem Kunden im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren.
- 1.2 Die AGB sind verbindlich, wenn sie im Angebot bzw. in den Produkt-/Preislisten oder in der Auftragsbestätigung der B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG als anwendbar erklärt werden. Mit der Bestellung von Waren bzw. Freigabe eines Kaufauftrages gelten diese AGB vom Kunden als genehmigt. Anderslautende Bedingungen des Kunden haben nur dann Gültigkeit, wenn und soweit sie von der B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.

2 Angebot

- 2.1 Allfällige Abweichungen der Waren vom publizierten Angebot (Farbe, Masse, Gewicht, Qualität etc.) sind möglich und berechtigen den Kunden nicht zum Vertragsrücktritt. Dasselbe gilt für technische Änderungen; diese bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 2.2 Nachträgliche Änderungen des Angebotes bleiben vorbehalten. Publikation, insbesondere in Werbeprospekten und -katalogen sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 2.3 Grundsätzlich ist das Angebot auf Kunden mit Wohnsitz bzw. Lieferadresse in der Schweiz beschränkt. Unter Vorbehalt spezieller Einschränkungen und Konditionen kann die B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG eine Lieferung von Waren ins Ausland dennoch zulassen.
- 2.4 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen, technischen Unterlagen und Software vor, die sie der anderen Vertragspartei ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird Pläne, Unterlagen und Software ohne vorgängiges schriftliches Einverständnis der anderen Vertragspartei weder Dritten zugänglich machen noch ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

3 Vertragsabschluss

- 3.1 Die Verkaufsangebote sind freibleibend und unverbindlich. Sie stellen keine Vertragsofferte dar; Bestellungen der Kunden gelten als Offerte gegenüber der B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn die B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG innert der Annahmefrist von 4 Wochen eine schriftliche Auftragsbestätigung sendet oder die bestellten Waren liefert.
- 3.2 Kostenvorschläge der B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform und sind, vorbehältlich anderslautender Erklärung, während 4 Wochen gültig. Die Kosten für die Erstattung von Kostenvorschlägen trägt der Kunde.

4 Lieferung

- 4.1 Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Kunden über. Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, welche die B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglichen für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert.
- 4.2 Die Lieferung erfolgt auf Rechnung des Kunden.

- 4.3 Die B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und separat in Rechnung zu stellen.

- 4.4 Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit Eingang einer schriftlichen, technisch und kaufmännisch bereinigten Bestellung. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Lieferung erfolgt bzw. deren Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt worden ist.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

wenn der B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG die Angaben, die zur Vertragserfüllung benötigt werden, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Kunde nachträglich Änderungen oder Ergänzungen verlangt;

wenn Hindernisse auftreten, welche die B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob diese bei der B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Als solche Hindernisse gelten beispielsweise behördliche Massnahmen und Unterlassungen, Aufruhr, Mobilmachung, Krieg, Arbeitskonflikte, Aussperren, Streiks, Unfälle und andere erhebliche Betriebsstörungen, Epidemien, Naturereignisse, terroristische Aktivitäten.

wenn der Kunde oder von ihm beigezogene Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung vertraglicher Pflichten in Verzug sind, oder wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

- 4.5 Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadenersatzforderungen wegen Lieferverzögerungen, Ausfall der Leistung oder Vertragsrücktritt sowie jegliche Folgeschäden und entgangene Gewinne etc. sind ausgeschlossen.

5 Abnahme

- 5.1 Die Lieferung wird im Werk soweit üblich vor dem Versand geprüft. Verlangt der Kunde weitergehende Prüfungen, sind diese separat zu vereinbaren und vom Kunden zu bezahlen. Die Durchführung einer besonderen Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer separaten Vereinbarung.

- 5.2 Der Kunde hat Lieferung und Leistung innert angemessener Frist zu prüfen und eventuelle Mängel dem Transportunternehmen unverzüglich (Frachtscheinvermerk) und der B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG spätestens innert 8 Tagen, schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so gelten Lieferung und Leistungen - unter Vorbehalt allenfalls versteckter Mängel - als genehmigt.

- 5.3 Die B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG wird die ihr gemäss Ziff. 5.2. mitgeteilten Mängel nach ihrer Wahl durch Instandstellung oder Ersatzlieferung innert angemessener Frist (analog ursprünglich vereinbarter Lieferfrist) beheben. Der Kunde hat der B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Erfüllungsort ist der ursprüngliche Lieferort. Soweit dabei fehlerhafte Teile ersetzt werden, gehen die ausgewechselten fehlerhaften Teile in das Eigentum der B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG über.

- 5.4 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferung oder Leistungen hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 5 und den in Ziff. 6 (Gewährleistung) ausdrücklich genannten.

6 Gewährleistung

- 6.1 Sofern vertraglich nicht anders geregelt, beträgt die Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferung ab Werk zu laufen. Wird der Versand aus Gründen verzögert, welche die B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungsfrist, vorbehältlich anderweitiger vertraglicher Regelung, spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

Für ersetzte oder reparierte Teile des Liefergegenstandes beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab deren Ersatz oder Abschluss der Reparatur, falls die Gewährleistungsfrist gemäss vorstehendem Absatz für den Liefergegenstand früher abläuft. Die Gewährleistungsfrist endet, vorbehältlich anderweitiger vertraglicher Regelung, in jedem Fall spätestens 18 Monate nach Beginn der ursprünglichen Gewährleistungsfrist gemäss Ziff. 6.1. Abs. 1.

- 6.2 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder ein Dritter ohne die vorgängige Zustimmung der B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

- 6.3 Die B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Kunden alle Teile des Liefergegenstandes, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, innert angemessener Frist (analog ursprünglich vereinbarter Lieferfrist) nach Wahl der B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG auszubessern oder zu ersetzen. Die beanstandeten Teile sind der B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG auf Verlangen auf Kosten des Kunden zuzustellen. Soweit fehlerhafte Teile ersetzt werden, gehen die ausgewechselten Teile in unser Eigentum über.

Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäss Ziff. 6.1. Abs. 1 erstreckt sich die Gewährleistung für ersetzte oder reparierte Teile (Ziff. 6.1. Abs. 2) des Liefergegenstandes nur auf die betreffenden ersetzten oder reparierten Teile. Die Kosten für Ausbau, Transport und Wiedereinbau solcher Teile sind vom Kunden zu übernehmen.

- 6.4 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusage gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, so hat der Kunde zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch die B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG.

- 6.5 Gelingt die Nachbesserung nicht oder nur teilweise, so hat der Kunde Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises.

- 6.6 Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von der B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG ausgeführter Bau- und Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, welche die B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG nicht zu vertreten hat.

6.7 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung wie auch wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche, ausser den in Ziff. 5 und 6 ausdrücklich genannten.

6.8 Darüber hinaus gewährt die B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG für Profileile (keine Gussaluminium- und Edelstahlteile) eine Beschichtungsgarantie von 15 Jahre (B.ALU Beschichtungsgarantie), dies jedoch ausschliesslich unter folgenden Voraussetzungen:

Die Reinigung und Pflege muss ausschliesslich durch B.ALU-Pflegeprodukte erfolgen. Eine Pflege hat nachweislich dergestalt zu erfolgen als zumindest zweimal jährlich der Garantiegegenstand mit B.ALU-Oberflächenpflege durch geschultes und autorisiertes B.ALU Personal gereinigt, sowie anschliessend mit dem B.ALU-Lackschutz imprägniert wird.

Es darf keine unsachgemässe Behandlung durch den Käufer oder durch Dritte erfolgen.

Das Garantieprodukt darf nicht mit Salzen, kalkhaltigem Wasser oder ähnlich beschaffenen Aufbaumitteln, Säuren und Laugen in Berührung kommen.

Es darf darüber hinaus keine Einwirkung durch höhere Gewalt erfolgen (mechanische Beschädigungen).

Die Garantie bezieht sich ausschliesslich auf Ersatz des Materialaufwandes für die Reparatur.

7 Weitere Haftung

7.1 Andere als die in diesen AGB ausdrücklich genannten Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, wie Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht oder soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

8 Preise

8.1 Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise der B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG in Schweizer Franken, zuzüglich Fracht- und Verpackungskosten sowie sämtliche Kosten eines allfälligen Exports (Bewilligungen, Gebühren etc.).

8.2 Falls sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Verhältnisse, insbesondere die Währungsparitäten oder die staatlichen/behördlichen Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle etc., zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem vereinbarten Liefertermin ändern, so ist die B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG berechtigt, ihre Preise und Konditionen den veränderten Bedingungen anzupassen.

8.3 Sofern nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG sofort fällig und bis spätestens am 30. Tag nach Rechnungsdatum zu bezahlen, ohne Skonto und ohne jeden anderen Abzug. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der fällige Betrag einem Konto der B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG gutgeschrieben ist.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferungen, Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen jedwelcher Art zurückzuhalten.

Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.

Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug und hat ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum einen Verzugszins von 10% p.a. zu entrichten.

Die B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG ist berechtigt, pro Mahnung mindestens Fr. 50.00 in Rechnung zu stellen. Weitere Kosten/Gebühren bleiben vorbehalten.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen ist die B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen und Sicherstellungen zu fordern.

8.4 Die B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die vereinbarten Zahlungen vollständig erhalten hat. Mit Zustandekommen des Vertrages ermächtigt der Kunde die B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG die Eintragung des Eigentumsvorbehalts in den amtlichen Registern gemäss den betreffenden Landesgesetzen vornehmen zu lassen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Kunde wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zu unseren Gunsten gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern und überdies alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

8.5 Die B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG ist jederzeit berechtigt, ihr Eigentum auf Kosten des Kunden zurückzuholen, zu dessen Herausgabe sich der Kunde verpflichtet, sofern der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Vertrag nicht ordnungsgemäss nachkommt.

9 Daten und Informationen

9.1 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche für die geschäftlichen Beziehungen erforderlichen oder sich daraus ergebenden Angaben und Informationen, insbesondere vertragliche Dokumente und Unterlagen sowie alle für den Vollzug der vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Daten und Informationen, des und über den Kunden und dessen Hilfspersonen inner- und ausserhalb der Schweiz aufbewahrt werden dürfen. Alle diese Angaben und Informationen dürfen darüber hinaus, insbesondere für die Leistungserfüllung, die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder für interne Prüf- und/oder Aufsichts-Zwecke der B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG Dritten, insbesondere den Lieferanten der B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG, bekannt gegeben und zur entsprechenden Bearbeitung offen gelegt werden; dies stets unter Einhaltung aller jeweils anwendbaren Datenschutzgesetze.

10 Übrige Bestimmungen

10.1 Sollten eine oder mehrere dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung tritt eine dem Sinn und Zweck dieser Vertragsbestimmung aus wirtschaftlicher Sicht möglichst entsprechende Regelung.

10.2 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht, unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

10.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der B.Alu Tor- und Zaunsysteme AG, vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Regelungen oder zwingender Gesetzesbestimmungen.

9320 Arbon, 1. Januar 2016